<u>Satzung</u>

§ 1 Allgemein

Die Narrenzunft führt als eingetragener Verein den Namen Narrenzunft "Blockstrecker" Daugendorf e. V. und hat seinen Sitz in Riedlingen-Daugendorf.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Die Narrenzunft "Blockstrecker" Daugendorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Brauchtumspflege.
- 3) Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde wird verwirklicht durch das Ziel der Reinerhaltung, Pflege und Weiterführung des im schwäbischen Raum bestehenden Kulturgutes Fasnet.
- 4) Die Pflege der Kameradschaft zu anderen Vereinen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

<u>§ 4</u>

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist unabhängig vom Narrenjahr und beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des folgenden Jahres.

Mitgliedschaft

§7 Voraussetzung

Mitglieder des Narrenvereins können alle Einwohner von Daugendorf, Grüningen, Zell-Bechingen und auswärtige Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Die Mitgliedschaft tritt durch Bezahlung des Mitgliedbeitrages in Kraft.

§ 9 Beitrag

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder können die ihnen nach Gesetz und Satzung eingeräumten Rechte in gleicher Weise ausüben.
- 2) Es obliegt ihnen die Pflicht, die Erreichung des in den § 2 niedergelegten Zweckes nach besten Kräften zu fördern.
- 3) Eigentümer und Träger von Daugendorfer Masken sind außerdem gehalten, den Weisungen des Zunftmeisters/in und des stellvertretenden Zunftmeisters/in und deren Beauftragten Folge zu leisten.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Freiwiligen Austritt
 - c) Ausschluss (§12)
 - d) Auflösung der Narrenzunft (§21)
- 2) Bei Verlust der Mitgliedschaft entfallen alle durch Gesetz und Satzung garantierten Rechte. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand anzuzeigen.

§ 12 Ausschluss

- 1) Mitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) bei grober oder wiederholter Vernachlässigung der Vereinspflichten,
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung und Geschäftsordnung der Narrenzunft,
 - c) wegen Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) wegen unehrenhaften Betragens oder Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts,
 - e) bei Verzug mit der Beitragszahlung trotz mehrmaliger Mahnung.
 - Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 13 Organe der Narrenzunft

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- 2) Sie tritt jährlich zwischen Aschermittwoch und Pfingsten zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe unter Angabe der Tagungsordnungspunkte im Mitteilungsblatt der Stadt Riedlingen oder der Schwäbischen Zeitung sowie durch öffentlichen Anschlag in Daugendorf, Grüningen und Zell-Bechingen 10 Tage vor der Versammlung.

- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl der nach § 15 zu wählenden Vorstandschaft,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes,
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfen, welche die Kasse vor der jährlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben,
 - d) Entscheidung über Anträge, die ihr durch die Vereinsorgane, von Mitgliedern oder aus der Mitte der Versammlung unterbreitet werden,
 - e) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes (§ 12)
 - f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages (§ 9)
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung
 - i) Auflösung der Narrenzunft.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von mindestens 33 % der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zwecks von der Vorstandschaft verlangt wird.

§ 15 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus mindestens 9 und höchstens 15 Mitgliedern.

Diese setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Zunftmeister/in (Vorsitzender/e), höchstens den drei Vorsitzenden
- b) bei nur einem Vorsitzenden seinen bis zu zwei Stellvertretern
- c) dem Kassierer/in
- d) sowie aus bis zu 10 weiteren Mitgliedern (Beisitzern). (In der Geschäftsordnung unter dem Punkt Zusammensetzung der Beisitzer in der Vorstandschaft geregelt)
- 1) Die Vorstandschaft ist das Verwaltungsorgan der Zunft. Er hat die Aufgabe, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Maßnahmen zu planen und durchzuführen.

- 2) Die Vorstandschaft besteht aus höchstens 15 Mitgliedern der Narrenzunft. Die zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nicht anwesende Mitglieder, deren Einverständnis vorliegt, können ebenfalls gewählt werden.
- 3) Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind voll stimmberechtigt.
- 4) Scheiden Mitglieder der Vorstandschaft im Sinne von Abs. 2 vorzeitig aus, rückt das Mitglied mit den meisten Stimmen aus der letzten Mitgliederversammlung nach, falls es keinen Nachrücker gibt sollte die Vorstandschaft immer noch aus 9 Mitgliedern bestehen. Wenn dies nicht der Fall ist müssen die verbleibenden Mitglieder über eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und Neuwahlen entscheiden.
- 5) Scheidet das Mitglied der Tautschbuch-Hexen oder der Fuhrmänner im Sinne von Abs. 3 vorzeitig aus, können die Hexen oder Fuhrmänner im Einvernehmen mit der Vorstandschaft einen neuen Vertreter bestimmen.
- 6) Zunftmeister/in und Stellvertreter/in bleiben über den Ablauf der Wahlperiode bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

§ 16 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- a) der Vorsitzende (Zunftmeister/in), höchstens die drei Vorsitzenden,
- b) bei nur einem Vorsitzenden der stellvertretende Zunftmeister/in
- c) der Kassier/in
- Die Zunft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Jedes Mitglied ist alleine vertretungsbefugt.
- 2) Der Zunftmeister/in beruft die Mitglieder- und Vorstandschaftsversammlungen ein und führt dort den Vorsitz.
- 3) Er muss die Vorstandschaft oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der

Vorstandschaft schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

- 4) Scheiden Zunftmeister/in und Stellvertreter/in aus der Vorstandschaft aus, so hat das lebensälteste **Vorstandschaftsmitglied** eine außergerichtliche **Vorstandschaftssitzung** zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, vor Ablauf der Amtsperiode, so ist von der restlichen Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hineinzuwählen.

§ 17 Vergütungen und Entschädigungen

- 1) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 2) Durch Beschluss der Vorstandschaft können Auslagen der Mitglieder ersetzt werden.
- 3) Vergütungen für Arbeitsleistungen an Mitglieder sind nur in angemessener Höhe zulässig für Tätigkeiten, die nicht in der Eigenschaft als Mitglied eines Organs anfallen. Sie dürfen die für lohnsteuerliche Pauschalierungen festgesetzten Werte nicht überschreiten.
- 4) Die Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) kann bezahlt werden.

§ 18 Vereinsvermögen

- 1) Die Vorstandschaft verfügt über das Narrenvermögen durch Beschluss.
- 2) Das Vereinsvermögen wird, mit Ausnahme der Sachwerte (Masken, Kostüme, Dekoration, Festwagenaufbauten, Urkunden etc.) deren Verwaltung dem Zeugmeister obliegt, vom Kassierer verwaltet.
- 3) Der Zeugmeister sorgt für die ordnungsgemäße Lagerung der Sachwerte, ihre pflegliche Behandlung, notwendige Ergänzungen und Reparaturen und führt ein Bestandsverzeichnis.

§ 19 Beschlussfassung

- 1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen und zu wählen.
- 2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Einer Satzungsänderung und der Auflösung der Narrenzunft müssen mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 20 Protokolle

Über jede Mitglieder- und Vorstandschaftssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und einem anwesenden Vorstandschaftsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 21 Auflösung der Narrenzunft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Zunft an eine Nachfolgeorganisation oder an eine soziale Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.